

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 37/2026

Energie und Umwelt
Wohnwirtschaft
Unternehmensfinanzierung

Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude (297/298, 299)
Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (296, 596):
Anpassung der Antragsberechtigung für Unternehmen mit mehrheitlicher
Beteiligung von Bundesländern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in der Hausbankenmitteilung Nr. 78/2025 vom 17.11.2025 erläutert, sind gemäß den Produktbestimmungen der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen von der Antragsberechtigung ausgeschlossen. Dazu gehören auch Unternehmen, an denen der Bund und / oder die Länder mehrheitlich beteiligt sind. Antragsberechtigt sind Stadtstaaten und deren Einrichtungen / Unternehmen jedoch, wenn sie mit der geförderten Maßnahme Aufgaben nachkommen, die in anderen Bundesländern auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden.

Ab Juni 2026 gilt folgende Anpassung der Antragsberechtigung:

Einrichtungen und Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung von (Flächen-) Bundesländern sind in den oben genannten Neubauprodukten antragsberechtigt, sofern sie mit der geförderten Maßnahme kommunale Aufgaben wahrnehmen.

Als kommunale Aufgaben gelten z. B. (nicht abschließend):

- Versorgung und Entsorgung: Energie, Wasser und Abwasser, Abfall
- Infrastruktur und Mobilität: Öffentlicher Personenverkehr (ÖPNV), Straßeninfrastruktur
- Gesundheit und Soziales: Kommunal geprägte Krankenhäuser als regionale Versorgungskrankenhäuser, Krankentransport, Rettungsdienst, Kindergärten, Sozialeinrichtungen
- Bildung und Kultur: Schulen (außer Hochschulbildung), Bibliotheken, Kultureinrichtungen, Sportstätten
- Sicherheit und Verwaltung: Feuerwehr, Katastrophenschutz
- Wohnungsbau
- Stadt- und Dorfentwicklung (einschließlich Tourismus)

Nicht-kommunale Aufgaben im Sinne unserer Förderung sind z. B. (nicht abschließend):

- Flughafen
- Hochschulbildung
- Polizei
- Landesplanung und Straßenbau
- Landeskrankenhäuser
- Telekommunikation und Postwesen

Voraussetzung für die Antragstellung ist weiterhin die Einhaltung der Regelung zum Vorhabenbeginn: Das Vorhaben darf noch nicht begonnen sein, d. h. es dürfen daher noch keine Lieferungs-, Leistungs- oder Kaufverträge abgeschlossen worden sein.

Die neuen Merkblätter in der Version 06/2026 treten am 01.06.2026 in Kraft und stehen Ihnen dann auf unserer Website zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) wird die Anpassung der Antragsberechtigung in der Förderung von Sanierungen voraussichtlich mit der nächsten Anpassung der Richtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude (BEG-WG, Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude (BEG-NWG) und Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG-EM) umsetzen.

Zusätzlich wird für das Produkt „Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment“ (296, 596), analog zum Produkt „Klimafreundlicher Neubau“ (297/298, 299) klargestellt, dass der Personenkreis, der von der Antragstellung ausgeschlossen ist, folgende Personen erfasst:

- Unternehmen und Einrichtungen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist
- Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragstellende, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung oder eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagement stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Markus Allgayer

i. V. Elke Lorson